

Wollasch

ADEL UND KIRCHE

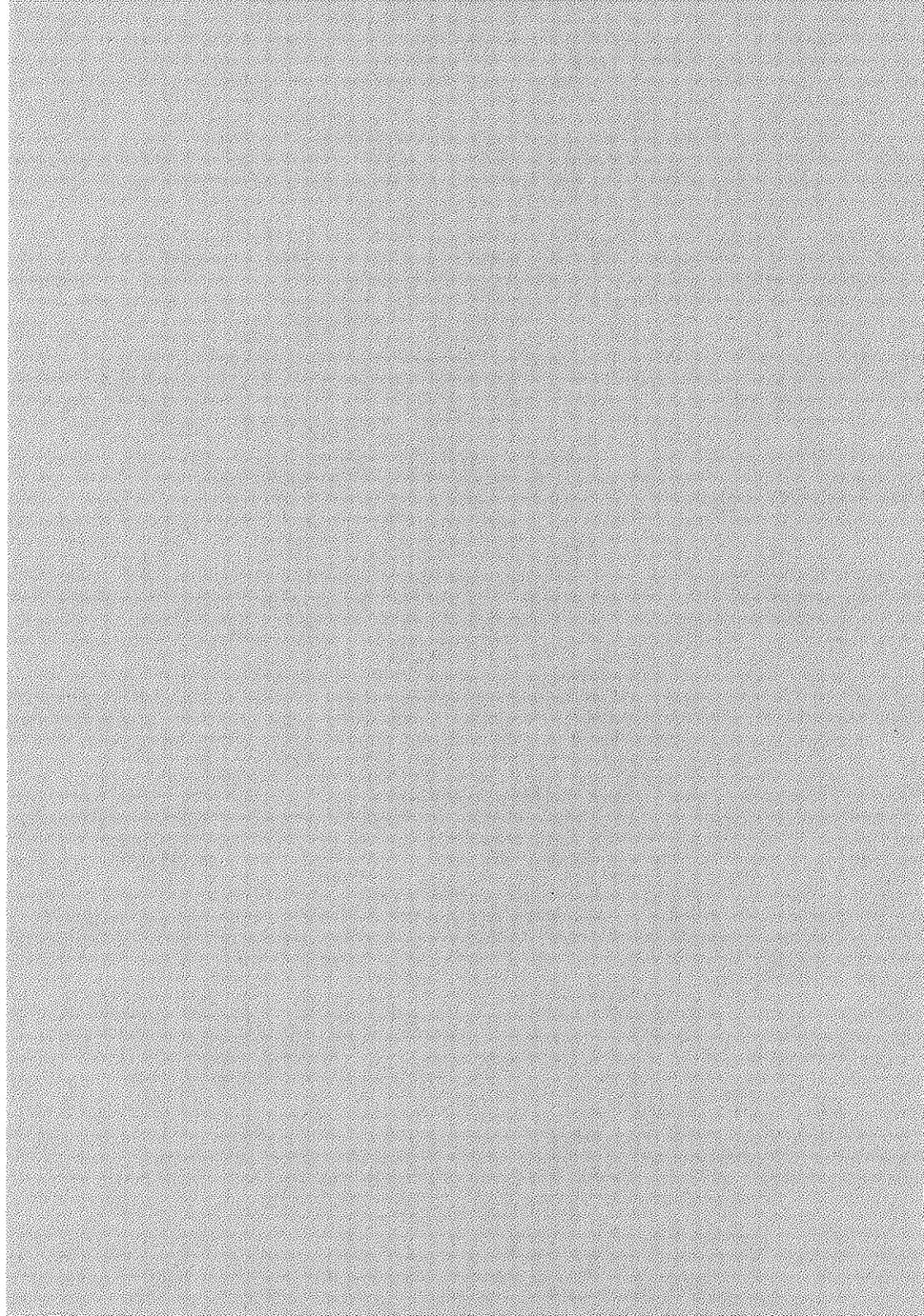
Gerd Tellenbach
zum 65. Geburtstag dargebracht von
Freunden und Schülern

HERAUSGEGEBEN VON
JOSEF FLECKENSTEIN UND KARL SCHMID

0093308

SONDERDRUCK

HERDER
FREIBURG · BASEL · WIEN
1968



JOACHIM WOLLASCH

*Die Wahl des Papstes Nikolaus II.**

Die Ereignisse der Jahre 1058/59 und die zu ihnen treibenden Kräfte bewegen die Forschung noch immer. Eines dieser Ereignisse, die Wahl des Papstes Nikolaus II. im Jahr 1058, hat der neu entfachte Streit um das berühmte Papstwahldekret von 1059 wieder in den Vordergrund gerückt¹. Denn es wurde die These verfochten, das Papstwahldekret hätte seine geschichtliche Bedeutung erst in späteren politischen und literarischen Auseinandersetzungen erlangt, während es, als es 1059 erlassen wurde, nur einer nachträglichen Rechtfertigung der außergewöhnlichen Wahl Nikolaus' II. hätte dienen sollen². Blickt man aber vom Papstwahldekret zurück auf die im Jahr zuvor erfolgte Papstwahl, und fragt man danach, was an ihr das Außergewöhnliche gewesen sei, so stellt man bald fest, daß noch nicht einmal ihr tatsächlicher Verlauf genau erkannt worden ist.

Der förmliche Wahlakt fand im Jahr 1058 gegen alles Herkommen in Siena statt³. Denn nach dem Tod Stephans IX. am 29. 3. 1058 in Florenz war in Rom der Tuskulaner Bischof Johannes von Velletri als Benedikt X. erhoben worden. Die Kardinalbischöfe, vorab Petrus Damiani, hatten diesen Rückfall der *cathedra sancti Petri* in die Macht stadtrömischen Adels abgelehnt und waren aus Rom

* Diese Studie ist aus einem Freiburger Oberseminar im Sommersemester 1966 erwachsen. Eine erste Fassung wurde am 11. 1. 1967 im Mittelalter-Kreis der Phil. Fakultät der Universität Münster i. Westf. zur Diskussion gestellt, eine zweite Fassung am 24. 8. 1968 im Passo della Mendola auf der 4. Settimana internazionale di Studi medioevali der Università cattolica del Sacro Cuore/Milano über Il monachesimo e la riforma ecclesiastica vorgetragen. Den Kommilitonen meines Freiburger Oberseminars im Sommersemester 1966 und den Kollegen, die in Münster und im Passo della Mendola mit mir diskutierten, verdanke ich manchen wichtigen Hinweis.

¹ Vgl. H. G. Krause, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit, *Studi Greg.* 7 (1960); F. Kempf, Pier Damiani und das Papstwahldekret von 1059, *Archivum Historiae Pontificiae* 2 (1964) 73 ff.; H. E. Feine, Zum Papstwahldekret Nikolaus' II. „In nomine Domini“ von 1059, in: H. E. Feine, Reich und Kirche. Ausgewählte Abhandlungen zur deutschen und kirchlichen Rechtsgeschichte, hrsg. von F. Merzbacher (1966) S. 219—229, ~~nicht zugänglich war mir~~ M. Szefel, Nicolas II's Constitutional Decisions of 1059, in: *Album Joseph Balon (1968)*

² Von H. G. Krause. aaO.

³ Dazu und zum folgenden neuerdings F. Kempf im Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von H. Jedin 3, 1 (1966) 413.

geflohen. Der Wahltag in Siena ist nicht überliefert. Solange es nicht gelingt, ihn zu erschließen, bleibt die wichtige Frage offen, ob Nikolaus II. vor oder nach dem mehrfach bezeugten, für ihn positiven Votum des deutschen Königshofes gewählt worden sei. Auf diese Frage hat sich die Forschung besonders konzentriert⁴. Nun steht aber fest, daß am deutschen Königshof ein bereits vollzogener Consens einer Gruppe von Papstwählern, eben die Einigung auf Bischof Gerhard von Florenz – Nikolaus II., gutgeheißen worden ist. Bevor an den Pfingsttagen des Jahres 1058 in Augsburg der königliche Entschluß erging, und vor Nikolaus' II. Wahl in Siena war in Florenz, von wo aus sich Hildebrand mit den Kardinalbischöfen und weiteren Papstwählern vereinbart hatte, spätestens im Mai 1058 die Entscheidung gefallen: *Gerardus episcopus ad apostolicam sedem electus*⁵. Dies geschah gemäß einem Versprechen, das sich Stephan IX. 1057 vor seinem Tod von Klerus und Volk Roms hatte geben lassen: mit der Wahl des Nachfolgers bis zur Rückkehr Hildebrands aus Deutschland zu warten⁶. Stephan IX., selbst *rege ignorante* gewählt⁷, hatte gewünscht, so mit Hilfe Hildebrands seinen Nachfolger rechtzeitig der Zustimmung des deutschen Königshofes zu versichern. Schon deshalb war von den Kardinalbischöfen die Erhebung Benedikts X. abzulehnen gewesen. Um also zu erfahren, wie Gerhard von Florenz – Nikolaus II. Papst geworden ist, mußten wir den Vorgang zu der in Florenz gefallenen Entscheidung kennen, vor allem den Personenkreis, der sich auf die *electio* Gerhards geeinigt hat.

Dieser Frage gegenüber erscheint der gegenwärtige Stand der Forschung erstaunlich unsicher. Nach der herrschenden Lehre, die sich auf die Chronik von Monte Cassino im 12. Jahrhundert und auf Bonizo berufen kann, lag die Initiative zur Wahl Nikolaus' II. bei Hildebrand⁸. Mit ihm im Bund sei Herzog Gottfried von Lothringen gewesen, wie es in der Chronik von Monte Cassino steht und wie es die Machtfülle, die der Herzog damals besaß, nahelege. Herkunft und Persönlichkeit Nikolaus' II. selbst könnten dies veranschaulichen. Hier ist freilich einzuwenden, daß Gerhard – Nikolaus — *natione Allobros*⁹ — aus dem französischen Burgund, aus savoyardischem Gebiet gekommen ist¹⁰. Trotzdem wurde Nikolaus als „der zweite Papst der lothringischen Hausmacht“ bezeichnet¹¹, gilt er nach Stephan IX., dem Bruder des Herzogs Gottfried von Lothringen, und vor Anselm von Lucca – Alexander II. als der zweite der drei „lothringisch-tuscanischen Päpste“¹². So sei

⁴ Siehe H. G. Krause (wie Anm. 1) S. 65 ff.

⁵ Die Formulierung stammt von Gerhard – Nikolaus II. selbst: Kehr, It. Pont. 3 (1908) 75 Nr. 4. Hildebrands Vereinbarung von Florenz aus berichtet Leo, Chron. von Monte Cassino III, 1, MGSS 7, 704 f. Hildebrands Anwesenheit in Italien am 16. Mai 1058 belegt die Urkunde in Kehr, It. Pont. 3 (1908) 166 Nr. 1; vgl. H. G. Krause (wie Anm. 1) S. 65 ff.

⁶ Petrus Damiani an Erzbischof Heinrich von Ravenna: PL 144, 292; vgl. H. G. Krause (wie Anm. 1) S. 62 Anm. 113.

⁷ *Annales Altahenses maiores* ad a. 1057, ed. E. v. Oefele, MGSS rer. Germ. (1891) S. 54.

⁸ Dazu u. zum folgenden H. G. Krause (wie Anm. 1) S. 63 f. u. F. Kempf (wie Anm. 3) S. 413.

⁹ L. Duchesne, *Liber Pontificalis* 2 (1892) 280.

¹⁰ B. Bligny, *L'Église et les ordres religieux dans le royaume de Bourgogne* (1960) S. 49.

¹¹ A. Michel, *Papstwahl und Königsrecht* (1936) S. 84 Anm. 16 d.

¹² F. Kempf (wie Anm. 3) S. 411 f.

Nikolaus II. aus der Initiative Hildebrands, dem Willen des Herzogs Gottfried und der Unterstützung durch den deutschen Königshof Papst geworden. Fünf der sieben Kardinalbischöfe haben ihn gewählt¹³. Auf die scharfe Frage jedoch, welcher Personenkreis die *electio* Gerhards vorgenommen habe, die dann vom deutschen Königshof als die rechte bezeichnet worden ist und die zur Wahl in Siena geführt hat, erhalten wir aus der Literatur keine klare Antwort. „Man nahm den Bischof Gerhard von Florenz als Papst in Aussicht.“¹⁴ „Bevor aber die kanonische Wahl des Kandidaten vorgenommen wurde, schickte man eine Gesandtschaft nach Deutschland...“¹⁵ Gerhard von Florenz war „der Kandidat der Reformer“¹⁶.

Solche Unsicherheit ist, wie gesagt, erstaunlich. Denn sie läßt in Vergessenheit geraten, daß Stephan IX. mit seiner vor dem Tod verlangten Zusage, die Wahl des Nachfolgers bis zu Hildebrands Rückkehr von der Kaiserin zu vertagen, selbst bestimmte Vorstellungen von dieser Wahl besessen und so auf den Wahlvorgang persönlich eingewirkt hat. Wir wissen auch, daß Stephan IX. in Florenz, wohin er noch eine Synode einberufen hatte, gestorben ist¹⁷, daß in Florenz die Einigung auf seinen Nachfolger zustande kam¹⁸ und daß diese den regierenden Bischof von Florenz getroffen hat. Stephans IX. Vorsorge für die Wahl seines Nachfolgers sollten wir um so ernster nehmen, als er auch eine andere wichtige Nachfolge rechtzeitig vorbereitet hat. Als Mönch und Abt von Monte Cassino hatte er die Erzabtei nach seiner Erhebung auf den Stuhl Petri weitergeführt¹⁹. Doch am Ende des Jahres 1057 ließ er in Monte Cassino die Brüder seinen Nachfolger in der Abtswürde wählen. Es war Desiderius, der spätere Papst Viktor III. Dieser blieb bis nach Stephans IX. Tod *electus* von Monte Cassino. So reicht auch die *electio* Gerhards von Florenz *ad apostolicam sedem* in den Pontifikat Stephans IX. zurück. Daß dieser Zusammenhang in der Literatur offenbar unbeachtet blieb und man dem schwerwiegenden Faktum der persönlichen Einwirkung Stephans IX. auf den Vorgang der Wahl seines Nachfolgers noch nicht nachgegangen ist, mag an der spärlichen Überlieferung des nur acht Monate dauernden Pontifikates Stephans IX. liegen²⁰. Da aber die Überlieferung selbst, so spärlich sie sein mag, verlangt, die *electio* Gerhards – Nikolaus' II. vom Pontifikat Stephans IX. her zu erfassen, geht es darum, diesen kurzfristigen Pontifikat von neuem nach bisher unbekanntem Vorgängen zu untersuchen.

Die acht Monate dauernde Regierung Stephans IX. wird in der Literatur damit gekennzeichnet, daß sie nach dem Zeitalter der deutschen Reichsbischöfe auf dem päpstlichen Thron, vorab Leos IX., eine Steigerung der Reform in Kirche und

¹³ F. Kempf (wie Anm. 3) S. 413.

¹⁴ H. G. Krause (wie Anm. 1) S. 64.

¹⁵ H. G. Krause (wie Anm. 1) S. 64.

¹⁶ H. G. Krause (wie Anm. 1) S. 65.

¹⁷ Am ausführlichsten von R. Davidsohn, Geschichte von Florenz 1 (1896) 208 f. dargestellt.

¹⁸ Wie Anm. 5.

¹⁹ Hierzu u. zum folgenden H. Hoffmann, Die älteren Abtslisten von Montecassino, QFIAB 47 (1967) 320.

²⁰ Über Stephans IX. Pontifikat zuletzt F. J. Schmale, Art. Étienne IX, DHGE 15 (1963) 1198 ff.

Papsttum gebracht hätte, die unter den lothringisch-tusischen Päpsten dem gregorianischen Zeitalter vorausgegangen sei²¹. Darauf, daß diese Steigerung der Reform besonders aus Kräften des Mönchtums gespeist worden ist und daß sich Stephan IX., selbst Mönch und Abt in Monte Cassino, dem Mönchtum in besonderer Weise aufgeschlossen zeigte, hat G. Tellenbach schon vor mehr als 30 Jahren eindringlich hingewiesen²². So hob Stephan IX. die Mönche Hildebrand und Humbert in entscheidende Stellungen, machte den Eremiten Petrus Damiani gegen dessen hartnäckigen Widerstand zum Kardinalbischof von Ostia, nahm Desiderius, den er zu seinem Nachfolger als Abt in Monte Cassino wählen ließ, zu seinen Vertrauten, umgab sich selbst, als er Papst geworden war, mit Mönchen dieser Erzabtei und vertraute sich im Sterben dem Abt Hugo von Cluny an, dessen Rat er schon zuvor gesucht hatte. Es scheint demnach nicht so, als hätte sich Stephan IX. von bestimmten Strömungen innerhalb des Mönchtums tragen lassen, sich auf bestimmte Klöster gestützt oder bestimmte Mönche und Äbte bevorzugt. Die genannten Namen Hildebrand, Humbert, Petrus Damiani, Desiderius, Hugo von Cluny bezeichnen ja einander oft überkreuzende Kraftlinien verschiedenster Herkunft. Soll aber der von G. Tellenbach gegebene Anstoß für die Forschung wirklich genutzt werden, so haben wir weiterzufragen, ob es nicht in der mönchsfreundlichen Konstellation während des Pontifikates Stephans IX. doch Unterschiede in der Nähe des Papstes zu diesen oder jenen Mittelpunkten des damaligen Mönchtums gegeben habe. Denn, auch abgesehen von dieser gezielten Frage, will man über die unbestrittene Tatsache hinaus, daß wesentliche Impulse für die Reform in Kirche und Papsttum aus dem Mönchtum stammten, genauer wissen, von welchen Richtungen, Klöstergruppen und Klöstern aus das Mönchtum die Reform gesteigert habe, und wie dies vor sich gegangen sei. Gerade darüber laufen jedoch die Meinungen noch ganz und gar auseinander²³.

In dieser Unklarheit, in der zugleich die unbekanntenen Entscheidungen des mönchsfreundlichen Mönchspapstes Stephans IX. liegen, die zur *electio* Gerhards – Nikolaus' II. geführt haben, gibt es trotzdem einen sicheren Punkt, von dem wir ausgehen können. Es steht fest, daß sich Stephan IX., als er in Erwartung seines Todes seine Nachfolge in Monte Cassino geklärt und für die nächste Papstwahl Vorsorge getroffen hatte, vor dem Sterben und für sein Sterben dem Abt Hugo von Cluny anvertraut hat²⁴. Das stellt angesichts der vielfältigen Verbindungen des Papstes mit dem Mönchtum und vor allem gegenüber der Tatsache, daß Stephan IX. Mönch und Abt von Monte Cassino war, keine Selbstverständlichkeit dar. Deshalb gilt es, diesen erstaunlichen Entschluß des Papstes, der ohne Vorbild war und in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Vorsorge Stephans IX. für die Wahl seines Nachfolgers stand, in seiner Bedeutung zu erkennen. Damit ist die nach wie vor umstrittene Frage nach dem Anteil der Cluniacenser an

²¹ Zuletzt F. Kempf (wie Anm. 3) S. 411 ff.

²² G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (1936), bes. S. 225.

²³ Vgl. H. Hoffmann, *Von Cluny zum Investiturstreit*, *Arch. f. Kulturgesch.* 45 (1963) 165 ff.

²⁴ Wie Anm. 17.

der Reformbewegung in Kirche und Papsttum, an der Wende des Mittelalters überhaupt, von neuem berührt.

Daß den Cluniacensern nach Ausbruch des Investiturstreites vorgeworfen worden ist, sie hätten sogar für den exkommunizierten König gebetet, gilt ebenso wie die Vermittlung, die Hugo von Cluny als Vertrauter mehrerer Päpste und als Pate Heinrichs IV. zwischen Kaiser und Papst angeboten hat, als Zeichen für die Freiheit und die höchste moralische Autorität, die Cluny zu dieser Zeit zugesprochen worden ist²⁵. Den Gebeten der Cluniacenser für den Papst hat man dagegen nicht nachgespürt. Allzu selbstverständlich scheinen sie gewesen zu sein. So kommt es, daß wir bis heute noch nicht einmal wissen, welche der sogenannten Reformpäpste überhaupt in das umfassende Totengedächtnis der Cluniacenser eingegangen sind. Auch in der langwierigen Kontroverse darüber, ob Hildebrand – Gregor VII. Cluniacensermönch gewesen sei²⁶, ist danach nicht gefragt worden. Das Faktum, daß Stephan IX. den Abt Hugo von Cluny gebeten hat, ihm im Sterben beizustehen, macht eine an dieser Stelle einsetzende Nachforschung unumgänglich.

Zunächst scheint die Durchsicht der bisher bekanntgewordenen cluniacensischen Totenbücher²⁷ im Blick auf die in ihnen eingetragenen Namen von Päpsten nur alte Vorstellungen zu bestätigen, denen zufolge die Cluniacenser dem Reformpapsttum insgesamt verbunden waren. Leo IX. begegnet im Nekrolog der Cluniacenserabtei Moissac²⁸; Viktor II., als Wohltäter Clunys, im Nekrolog des mit Cluny unierten Frauenklosters Marcigny-sur-Loire²⁹; Stephan IX. und Nikolaus II. erhielten im gleichen Totenbuch ihre Einträge³⁰; der Todestag Alexanders II. wurde im Nekrolog der Cluniacenserabtei S. Martial de Limoges festgehalten³¹; Gregor VII. steht zu seinem Todestag im Nekrolog des cluniacensischen Priorates S. Martin-des-Champs³²; Urban II., zuvor Mönch in Cluny und Prior des Cluniacenserklosters La Charité-sur-Loire, erscheint in den Totenbüchern von Marcigny-sur-Loire³³, S. Martial de Limoges³⁴, S. Martin-des-

²⁵ G. Teilenbach, Zum Wesen der Cluniacenser, *Saeculum* 9 (1958) 378.

²⁶ G. B. Borino, Ildebrando non si fece monaco a Roma, *Studi Greg.* 4 (1952) 441 ff. u. F. S. Schmitt, Neue und alte Hildebrand-Anekdoten, *Studi Greg.* 5 (1956) 1 ff.

²⁷ K. Schmid u. J. Wollasch, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, *Frühmittelalterliche Studien*, hrsg. von K. Hauck 1 (1967) 389 ff.

²⁸ *Bibl. Nat. Paris ms. lat.* 5548 zum 13. Apr.

²⁹ G. Schnürer, Das *Necrologium* des Cluniacenser-Priorates Münchenwiler (Villars-les-Moines), *Collectanea Friburgensia N. F.* 10 (1909) 57 zum 28. Juli. Zur Herkunft dieses Nekrologs J. Wollasch, Ein cluniacensisches Totenbuch aus der Zeit Abt Hugos von Cluny, *Frühmittelalterliche Studien*, hrsg. von K. Hauck 1 (1967) 406 ff.

³⁰ G. Schnürer, Das *Necrologium* (wie Anm. 29) S. 25 u. 56 zum 29. März und zum 25. Juli.

³¹ *Bibl. Nat. Paris ms. lat.* 5257 zum 20. Apr. auf der für die *peregrini* vorgesehenen Seite, vgl. J. Wollasch (wie Anm. 29) S. 426.

³² In der auszugsweisen Edition von A. Molinier, *RHF Obituaires* 1, 1 (1902) 440 zum 25. Mai.

³³ G. Schnürer (wie Anm. 29) S. 57 zum 29. Juli (in der Hs. nicht mehr von der Hand der Elsendis).

³⁴ Wie Anm. 31, zum 29. Juli auf der für die *monachi nostre congregationis* vorgesehenen Seite.

Champs³⁵ und Longpont³⁶; den Tod Paschalis' II. erwähnt das Nekrolog von S. Martin-des-Champs³⁷; hier findet sich auch der Toteneintrag für Gelasius II.³⁸, der 1119 in Cluny gestorben ist³⁹. Bedenkt man, daß die Überlieferung cluniacensischen Totengedächtnisses — die Nekrologien aus Cluny selbst sind verloren — bruchstückhaft auf uns gekommen ist, so veranschaulichen die genannten Einträge die Verbundenheit der Cluniacenser mit dem Reformpapsttum eindrucksvoll. Trotzdem ist dieser Eindruck oberflächlich. Er summiert ja nur die in cluniacensischen Nekrologien enthaltenen Einträge von Päpsten, ohne auf die Eigenart der in je voneinander verschiedener Zeit und geschichtlicher Lage und von je eigenen Schreibern angelegten Totenbücher zu achten.

Den verlorenen Nekrologien aus Cluny am nächsten steht das umfangreichste der cluniacensischen Nekrologien, das ca. 10 000 Namen umfassende Totenbuch aus Marcigny-sur-Loire, aus dem Kloster, das Hugo von Cluny mit Verwandten als erstes cluniacensisches Frauenkloster nach der Mitte des 11. Jahrhunderts gegründet und mit Cluny selbst zu einer und derselben Gemeinschaft zusammengeschlossen hat⁴⁰. Im Nekrolog dieses Klosters, zu Beginn des 12. Jahrhunderts nach einer Vorlage aus Cluny angelegt, sind die Namen der Verstorbenen unter zwei Rubriken gefaßt: *nostrae congregationis monachi* — die in oder außerhalb Cluny gestorbenen Professoren Clunys; *familiares nostri* — Clunys vertraute Wohltäter.

Von den vier in diesem Totenbuch erscheinenden Päpsten wurde Viktor II., der letzte der deutschen Reichsbischöfe, die unter Heinrich III. auf den Stuhl Petri erhoben worden sind, unter der Rubrik *familiares nostri* eingetragen⁴¹. Von einer *familiaritas* dieses Papstes zu Cluny weiß man bisher nichts. Jedenfalls hat Viktor II., nachdem ihm Hugo von Cluny über die Gründung von Marcigny berichtet und ein Privileg dafür erbeten hatte, den Cluniacensern eine Urkunde ausgestellt, in der Abt Hugo auf diese Gründung hin persönlich angesprochen und der Anteil Gottfrieds von Semur, des Bruders Hugos von Cluny, an der Stiftung eigens hervorgehoben, Marcigny schließlich erstmals in einer Papsturkunde für Cluny als dessen Besitz erwähnt worden ist⁴². So versteht man, daß Elsendis, die Dame, die das Nekrolog von Marcigny nach einer Vorlage aus Cluny angelegt, Viktor II. unter die *familiares* der Cluniacenser eingereiht hat.

Die drei Päpste, die nach Viktor II. ins Nekrolog von Marcigny gingen — Stephan IX., Nikolaus II. und Urban II. — stehen dort unter der Rubrik *nostrae congregationis monachi*, als Professoren Clunys⁴³. Daß Urban II. Professe von

³⁵ Wie Anm. 32, S. 449 zum 29. Juli.

³⁶ In der auszugsweisen Edition von A. Molinier, RHF Obituaires 1, 1 (1902) 525 zum 29. Juli.

³⁷ Wie Anm. 32, S. 423 zum 22. Jan.

³⁸ Wie Anm. 32, S. 424 zum 29. Jan.

³⁹ Siehe unten S. 214 f.

⁴⁰ Darüber u. zum folgenden J. Wollasch (wie Anm. 29) S. 406 ff.

⁴¹ Wie Anm. 29.

⁴² 1055 Juni 11. JL 3436; PL 143, 803 ff.

⁴³ Wie Anm. 30 u. 33.

Cluny war, ist längst aus anderen Zeugnissen bekannt⁴⁴. Dagegen wußte man bisher aus keiner Quelle, daß Nikolaus II. je Mönch geworden wäre. Und Stephan IX. kennen wir aus der Überlieferung als Mönch und Abt von Monte Cassino⁴⁵. Hat Elsendis, als sie rund 50 Jahre nach dem Tod Stephans IX. und Nikolaus' II. diese beiden Päpste zu den Professoren Clunys ins Nekrolog eintrug, zweimal geirrt oder um einer Rühmung Clunys willen gar absichtlich gefehlt? Der Eintrag Urbans II. — zutreffend unter die Professoren Clunys eingereiht — und der Eintrag Viktors II. unter den *familiares* — aus dessen 1055 für Cluny ausgestellter Urkunde ungewungen zu erklären — sprechen nicht für einen doppelten Irrtum oder eine doppelte Manipulation der Elsendis. Bei der Entschlüsselung des gesamten Namenbestandes treten keinerlei Verdachtsmomente für eine derartige Unterstellung auf. Hätte Elsendis bei der Nekrologanlage eine Ruhmesliste Clunys zusammenstellen wollen, so wären ihr dabei gerade besonders klingende Namen entgangen. Um also die Aussagekraft der Einträge Stephans IX. und Nikolaus' II. im Totenbuch von Marcigny, unter die Professoren Clunys, zutreffend einschätzen zu können, sind sie mit den schon bekannten historischen Nachrichten über die beiden Päpste zusammenzusehen.

Etwas mehr als drei Wochen vor seinem Tod, den er damals schon erwartete, hat Stephan IX. den Cluniacensern im Lateran eine Cluny rühmende und dessen Güter und Rechte bestätigende Urkunde ausgestellt⁴⁶. Daraus eine besondere Nähe Stephans IX. zu Cluny abzulesen dürfte freilich schwerfallen. Als der Papst danach von Rom nach Florenz zu einer dort vorgesehenen Synode reiste, ließ er sich nicht nur von Mönchen aus Monte Cassino begleiten⁴⁷, sondern bat auch Hugo von Cluny, bei ihm zu bleiben. Dies teilte er den Mönchen Clunys in einem Brief mit⁴⁸. Doch ist dieser Brief vor allem geschrieben worden, um den lebenden und verstorbenen Cluniacensern eine *absolutio* des Papstes zu vermitteln. Der letzte Satz des Briefes lautet daher: *Vobis autem, sicut imprimis benediximus, benedicimus, et viventes ac defunctos ex parte Dei et beati Petri principis apostolorum absolvimus*⁴⁸. Sicher gab es eine vom Papst auf dem Sterbebett gespendete *absolutio* schon vor Stephan IX.⁴⁹. Aber was bewog diesen, nachdem er eben erst eine Urkunde für Cluny ausgestellt hatte, nun noch in einem eigenen Schreiben gerade die Cluniacenser, *viventes ac defunctos*, zu absolvieren? Die Antwort, Cluny habe, da es unmittelbar in den Schutz des Heiligen Stuhles gestellt war, den *specialis affectus charitatis* des Papstes empfangen⁴⁸, befriedigt nicht. Denn von anderen Päpsten kennt man trotz des gleich gebliebenen rechtlichen Bezuges Clunys zum Heiligen

⁴⁴ A. Becker, Papst Urban II. (Schriften der MGH 19, 1 1964) 41 ff.

⁴⁵ Vgl. zuletzt F. J. Schmale (wie Anm. 20) Sp. 1201.

⁴⁶ JL 4385; PL 143, 879 ff.

⁴⁷ Leo, Chron. Mon. Cas. II, 98, MGSS 7, 694 f.

⁴⁸ JL 4388; PL 143, 879.

⁴⁹ N. Paulus, Geschichte des Ablasses 1 (1922), bes. S. 74 f. Er findet S. 75 die von Stephan IX. den Cluniacensern erteilte *absolutio* „eine bemerkenswerte Absolution“ und vermerkt, „daß auch Äbte von Cluny ihren Mönchen ganz ähnliche Absolutionen in Schreiben erteilt haben“.

Stuhl keine solche *absolutio* für die Cluniacenser⁵⁰. Im übrigen waren z. Z. Stephans IX. schon zahlreiche andere Klöster dem besonderen päpstlichen Schutz unmittelbar übertragen⁵¹. Eher könnte man erwarten, der sterbende Papst hätte seinen Brüdern aus Monte Cassino eine *absolutio* für alle Lebenden und Verstorbene dieser Erzabtei gegeben. Die *absolutio* Stephans IX. gerade für die Cluniacenser verlangt also besondere Beachtung. Sie dürfte kaum unabhängig vom Beistand Hugos von Cluny für den sterbenden Papst zu verstehen sein. So oft die Hilfe, die Hugo von Cluny Stephan IX. auf dessen Bitte leistete, in der Literatur erwähnt wird, so wenig ist bisher, was vom Tod dieses Papstes in den Quellen steht, beachtet worden.

Mit Einzelheiten berichten davon die Vita Hugos von Cluny aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts⁵². In der Vita Hugos, die der Mönch Gilo verfaßt hat, bekennt Stephan IX. vor dem Sterben den Umstehenden: Jedesmal, wenn Hugo herantritt, weicht der böse Feind. Jedesmal, wenn er hinausgeht, tritt der böse Feind heran. So bittet der Papst den Abt zu bleiben, von dessen Gegenwart der Versucher erschüttert werde. *Jamque malignos incursus lacryme patris longe removerant, cum vir Apostolicus in sinu presidentis animam exalavit, cujus manibus digne compositus traditus est sepulture*⁵³. Mit eigenen Händen also hat Hugo von Cluny den toten Papst, würdig zurechtgelegt, begraben.

Dasselbe erzählt der Mönch Hugo in seiner Vita des Abtes Hugo, um dessen Kraft über die Dämonen zu veranschaulichen. Von Stephan IX. fügt er hinzu: *sanctis se commendans precibus inter manus ejusdem (Hugos) exivit, sancta confessione praemunitus*⁵⁴.

Hildebert von Lavardin, dessen Vita Hugos von Cluny der Chronologie der Ereignisse folgt, beschreibt den Vorgang so: *Ille siquidem (Hugo) cum papa Stephanus in civitate Florentia supremo teneretur incommodo, ex voto decumbentis illuc accessit, comitantibus cum monachis consummatae sanctitatis, quibus juxta Pauli vocem vivere Christus erat et mori lucrum*. Daran schließt sich das schon zitierte Widerspiel zwischen dem eintretenden Abt und dem hinausweichenden Teufel. *Denique cum praefatus pontifex, ad ultima jam deductus, fessos artus et naturam prostentes cilicio et cineri commendasset, susceptis vitalibus sacratis,*

⁵⁰ Die *absolutio*, die Urban II. den Cluniacensern brieflich spendete — *Sanctum collegium vestrum sanctorum apostolorum Petri et Pauli meritis et precibus omnipotens dominus benedicat et eos potestate per habundantiam dignationis suae mihi peccatori concessa ab omnibus peccatis absolvat et, ut pro me enixius deprecetur, animos eorum accendat* —, steht als Schlußsatz in dem Brief, den er nach seiner Wahl zum Papst (1088) an seinen ehemaligen Abt, Hugo von Cluny, sandte (ed. C. Erdmann - J. Ramackers, QFIAB 23 (1931/32) 42 ff. Nr. XI). Sie steht nicht im Zusammenhang mit dem Tod des Papstes (1099). Der zitierte Brief des Papstes, der einzigartig kühn die Stellung des Abtes von Cluny zu Papsttum und Kirche abbildet, ist nochmals abgedruckt in: Cluny im 10. und 11. Jahrhundert, eingeleitet u. zusammengestellt v. J. Wollasch in der Reihe: Historische Texte / Mittelalter, hrsg. von A. Borst und J. Fleckenstein, Heft 6 (1967) 70 f. Nr. 30.

⁵¹ Siehe etwa G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 1 (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz 65, 1910) 53. Hier sind mit Cluny einige alte Klöster genannt, die noch im 12. Jh. der gleichen exemptionrechtlichen Kategorie zugerechnet wurden.

⁵² Vgl. dazu G. de Valous, Art. Cluny, DHGE 13 (1956) 163 f.

⁵³ A. L'Huillier, Vie de Saint Hugues (1888) S. 583.

⁵⁴ M. Marrier et A. Duchesne, Bibliotheca Cluniacensis (Paris 1614) col. 439.

*inter sacras abbatis manus spiritum exhalavit*⁵⁵. Hervorgehoben werden hier Hugos von Cluny Begleitung durch Mönche heiligmäßigen Lebens, das mönchische Sterben des Mönchspapstes Stephan IX. in Sack und Asche und der Empfang der Eucharistie durch den Sterbenden.

Weitere Details vermerkt Rainald von Vézelay in seiner Vita Hugos von Cluny, im Zusammenhang dessen, was er über die *gesta* Hugos gegenüber den Päpsten zu berichten hat. *Post multum cum eo* (Hugo) *habitu colloquium, ut inter manus ejus mori mereretur Dominum exorabat* (Stephan IX.). Wieder folgt die Szene von dem durch Abt Hugo erschreckten Teufel. Hugo, so fährt der Text fort, *usque ad exitum ejus* (Stephans) *cum eo permansit, et corpus ejus, suis manibus lotum et funereis vestibus involutum, in sepulcro locavit*⁵⁶.

Hugos von Cluny Macht über die Dämonen, die er beim Tod Stephans IX. bewiesen habe, wird schließlich auch von zwei anonymen cluniacensischen Autoren ausgeschrieben, deren zweiter wiederum die Waschung des toten Papstes und dessen Begräbnis durch Hugo eigens erwähnt: *cujus manibus* (Hugos) *postmodum lavando procuratus, et in sepulcro est compositus*⁵⁷.

Der Tod Stephans IX. in Florenz, unter dem Beistand Hugos von Cluny, ist also — nach mittelalterlichen Vorstellungen — sehr genau überliefert: eine zweiseitige *absolutio*, einmal vom Sterbenden den Cluniacensern gesendet, dann mit der *sancta confessio* dem Sterbenden — wahrscheinlich von den Umstehenden, zumindest von Abt Hugo; der Kampf des Sterbenden mit der teuflischen Vision, seine Empfehlung in Hugos Gebete und dessen über Satan siegreiche Gegenwart; der Empfang der Eucharistie durch den Papst, der sich in Sack und Asche betten ließ; die Waschung und Bekleidung des Toten und seine Grablege durch Hugo von Cluny.

Nahezu alle dieser zum Tod Stephans IX. im Jahr 1058 notierten Einzelheiten werden sich wohl mehr oder minder weit in die Geschichte der Kirche zurückverfolgen lassen⁵⁸. Doch gibt es ein vor 1058 entstandenes Zeugnis, in dem alle genannten Einzelzüge zusammenstehen: die vor 1048 aus Farfa überlieferten Gewohnheiten cluniacensischen Mönchslebens⁵⁹. Gerade unter Abt Odilo war ja in Cluny die Totensorge bereichert worden.

So ist etwa in den *Consuetudines Farfenses* für den sterbenden Mönch vorgesehen, daß er *prostratus coram abbate et omnibus fratribus petat veniam de omnibus negligentibus et peccatis, quae commisit, et data absolutione prosternat se abbas et omnes fratres coram illo fratre petentes veniam, si quit delicti contra illum commiserunt, ut ille frater absolutionem similiter ad illos faciat*⁶⁰. Dann folgt die Bestimmung: *communicandus est homo ipse corpore et sanguine domini . . . quia*

⁵⁵ cap. II, 7, PL 159, 2, 865.

⁵⁶ cap. I, 5, PL 159, 2, 896.

⁵⁷ M. Marrier et A. Duchesne, *Bibl. Clun.* (wie Anm. 54) col. 451.

⁵⁸ Die zweiseitige *absolutio* freilich konnte G. de Valous, *Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle* 1 (1935) 295 Anm. 2 als „innovation clunisienne“ bezeichnen.

⁵⁹ B. Albers, *Consuetudines Monasticae* 1 (1900); vgl. J. Wollasch (wie Anm. 29) S. 419 ff., bes. Anm. 74 ff.

⁶⁰ *Cons. Farf.* II, 55, ed. B. Albers (wie Anm. 59) S. 192.

*ipsa communio est ei ad adiutorium contra diabolum et insidias ejus. Si autem quiddam supervixerit, legendae sunt passiones, agatur letania ab omnibus pro ipsa anima, decantentur psalmi et celebrentur orationes intente et famuli die noctuque custodiant eum et aspiciatur sine intermissione ab ipsis quam a fratre, qui super ipsos procurator est. Dum viderint eum jam prope exitum esse, levant eum de stratu in quo jacet et abeant coaptatum antea in umo lectum et positum sagum cilicinum et cinis desuper missa sit*⁶¹. Nach weiteren ins einzelne gehenden Anordnungen über Waschung und Bekleidung des Toten, Grabgeleit, Begräbnis und Exequien wird im Text über den toten Mönch verfügt: *Si sacerdos fuerit, sacerdotes debent corpus abluere, et totum funus providere, ad aecclesiam portare et in terra mittere. Si levita fuerit, levite. Si laicus, laici*⁶². Weihegrad und ordo bestimmten in Cluny, wer dem Verstorbenen die Bruderdienste der Waschung und des Begräbnisses zu leisten hatte. Noch lange fährt der Text, über die berichteten Vorgänge hinausführend, fort, die cluniacensische Ordnung des Sterbens darzustellen.

Aber soviel ist schon jetzt zu erkennen: In den Viten Hugos von Cluny ist der Tod Stephans IX. so geschildert, wie er in der Mitte des 11. Jahrhunderts in den cluniacensischen Mönchsgewohnheiten für jeden Mönch aus Cluny geordnet war. Nach den Viten Hugos von Cluny zu urteilen ist Papst Stephan IX. wie ein Mönch aus Cluny in den Armen des Abtes Hugo von Cluny gestorben.

Der Einwand, die Autoren der Viten Hugos von Cluny hätten den Tod des Papstes einfach in der Sicht geschildert, die ihnen aus der alltäglichen Praxis des Sterbens cluniacensischer Mönche vertraut war, liegt nahe. Man könnte auch, um ihn zu bekräftigen, an die Schilderung des Todes Odilos von Cluny erinnern, die Jotsald gegeben hat⁶³. Dennoch wäre die Folgerung, die cluniacensischen Berichte vom Sterben Stephans IX., mehr als 50 Jahre nach dem Ereignis niedergeschrieben und von der eigenen Erfahrung befangen, stellten keine tatsachengetreue Wiedergabe dar, voreilig. Wir sind nämlich in der günstigen Lage, die cluniacensische Überlieferung des Todes Stephans IX. mit den cluniacensischen und nichtcluniacensischen Berichten zu vergleichen, die vom Tod eines anderen Papstes, der auch Professe von Monte Cassino gewesen und in Cluny selbst gestorben ist — Gelasius II.⁶⁴ —, erzählen. Mehr noch: der Mönch Hugo, der in seiner Vita des Abtes Hugo von Cluny den Tod Stephans IX. beschrieben hat, schilderte in einem Brief an Abt Pontius von Cluny auch, wie Gelasius II. 1119 in Cluny gestorben ist.

Von diesem teilt er mit: *gravissima aegritudine confectus se Cluniacum perferri instantissime praecepit. Quo deportatus, summaque reverentia susceptus, completo episcopatus sui anno primo et diebus quattuor in medio fratrum, circumstantibus Episcopis Cardinalibus in propria domo, proprius Pastor in pace Cluniaco quievit*⁶⁵. Hier ist allein von der Reverenz, die dem sterbenden Papst als dem

⁶¹ Cons. Farf. II, 56, ed. B. Albers (wie Anm. 59) S. 192 f.

⁶² Cons. Farf. II, 56, ed. B. Albers (wie Anm. 59) S. 196.

⁶³ Vita des Abtes Odilo von Jotsald I, 14, PL 144, 911 f.

⁶⁴ Zu P. Gelasius II. vgl. neuerdings D. Lohrmann, Die Jugendwerke des Johannes von Gaeta, QFIAB 47 (1967) 355 ff.

⁶⁵ M. Marrier et A. Duchesne, Bibl. Clun. (wie Anm. 54) col. 463.

eigenen Hirten des unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellten Cluny in der Mitte der Brüder, der Mönche, in seinem eigenen Haus, in Cluny erwiesen wurde, die Rede. Kein einziges Detail dessen, was sich 1058 in Florenz ereignet hatte und wovon der Autor selbst geschrieben hat, vermerkt er an dieser Stelle, obwohl Gelasius II. in Cluny gestorben ist.

Diese auffällige Verschiedenheit cluniacensischer Berichterstattung im Blick auf den Tod Stephans IX. und jenen Gelasius' II. erscheint noch deutlicher, wenn man den Text des Liber Pontificalis daneben stellt, der vom Tod Gelasius' II. handelt: (Gelasius II.) *Cluniacense adiit monasterium, in quo iuxta tanti loci potentiam et secundum quod apostolicum uirum condecurit et receptus pariter et benigne tractatus . . . subita passione correptus . . . suis ac multis fratribus undique conuocatis facta confessione ac corpore cum sanguine Redemptoris acceptis et iuxta normam monasticam strato terre corpusculo, sancta illa anima carne soluta est, hinc ad celum Petro duce conscendens. Corpus honorabiliter intra limen Cluniacensis cenobii requiescit in pacem*⁶⁶. Was beim Tod allgemein üblich — Beichte und Empfang der Eucharistie — und was als mönchische Norm galt — das Ausstrecken des Sterbenden auf der Erde, in Sack und Asche —, das enthält dieser Bericht. Die zweiseitige *absolutio* hingegen und die Gewohnheiten der Waschung, Bekleidung und Grablege des Toten, wie sie in Cluny gehandhabt wurden, begegnen hier nicht. Es wird nicht einmal gesagt, ob einer der anwesenden Kardinalbischöfe die Beerdigung des Papstes leitete oder der Abt von Cluny⁶⁷ oder wer immer.

Nach diesem Vergleich läßt sich die Frage nicht umgehen, warum die Einzelheiten des Todes Stephans IX. in der cluniacensischen Überlieferung und gerade in ihr geschildert sind. Es war schon zu sehen, daß Stephans IX. Tod in den Viten Hugos von Cluny als der Tod eines cluniacensischen Mönches dargestellt ist. Als aber die Autoren der Lebensbeschreibungen Hugos davon schrieben, stand schon seit geraumer Zeit der Name Stephans IX. unter den Namen der Professoren Clunys im Totenbuch von Marcigny-sur-Loire⁶⁸. Jedes Jahr wurde also am 29. März im Kapitel des Konvents der Name des Papstes mit den Namen der Mönche Clunys aufgerufen⁶⁹. Da das Frauenkloster Marcigny mit Cluny uniert und der Anlagebestand seines Nekrologs, zu dem der Eintrag Stephans IX. ebenso wie jene Viktors II. und Nikolaus' II. gehören, aus einer Vorlage Clunys selbst stammte⁷⁰, sind wir zur Annahme berechtigt, daß die Mönche in der Abtei Cluny im 12. Jahrhundert wußten, Papst Stephan IX. war einer der Ihren gewesen.

Soviel kann der cluniacensische Nekrologeintrag Stephans IX. aussagen. Darauf aufmerksam geworden findet man in der ältesten der überlieferten Viten Hugos von Cluny, in der vom Mönch Gilo verfaßten, eine willkommene Bestätigung dieser Aussage. Unmittelbar bevor Gilo auf den Tod Stephans IX. eingeht, schreibt

⁶⁶ L. Duchesne - C. Vogel, Liber Pont. 3 (1957) 165 f.

⁶⁷ Über die Lage in Cluny zu diesem Zeitpunkt vgl. G. Tellenbach, Der Sturz des Abtes Pontius von Cluny und seine geschichtliche Bedeutung, QFIAB 42/43 (1964) 45.

⁶⁸ Siehe oben S. 209 u. Anm. 30.

⁶⁹ Vgl. über diesen Vorgang Cons. Farf. II, 63, ed. B. Albers (wie Anm. 59) S. 205.

⁷⁰ Siehe oben S. 210 u. Anm. 40.

er von Abt Hugo von Cluny: *Is etenim perspicaciter adnotabat homines religioni opportunos, et votum monachi ab eis eliciens precipiendo meliores reddebat . . . Per ipsum Spiritu Sancto cooperante diverse professionis et potentie magnates, quasi ex aliqua turbida tempestate in portum, sic ex seditiosa et tumultuosa vita ad quietem monastici otii se conferebant. Ejus gratia Stephanum papam non fugit, qui, cum in civitate Florentie valetudine constrictus decumberet, adveniente sancto Hugone inimicum recedere, exeunte eodem accedere circumstantibus protestatus est*⁷¹. Indem Gilo so seine Erzählung vom Sterben Stephans IX. in Florenz in einen Context einbettet, der die Gabe des Abtes Hugo von Cluny rühmt, mönchische Berufungen für Cluny ausfindig gemacht zu haben, sagt er von Papst Stephan IX. aus, was längst zuvor im cluniacensischen Totengedächtnis verankert war: Papst Stephan IX. hat vor seinem Tod die Mönchsgelübde in die Hände des Abtes Hugo von Cluny gelegt, die cluniacensische Profieß geschworen.

Danach ist freilich nicht mehr verwunderlich, daß der Papst vor seinem Tod gerade die Cluniacenser absolviert hat; daß ihm, fern von Cluny, Abt Hugo mit einigen seiner Mönche im Sterben beistand; daß den toten Papst nicht der Kardinalbischof von Ostia, Petrus Damiani⁷², auch nicht Bischof Gerhard, der Ordinarius von Florenz, begraben hat, sondern eben Abt Hugo von Cluny. Dann versteht man auch, warum Hugo von Cluny mit seinen Mönchen und nicht die anwesenden Mönche von Monte Cassino⁷³ ihrem päpstlichen Bruder und Vater die letzten Dienste erwiesen haben.

Stephan IX. hat also nach seiner früheren Profieß in Monte Cassino ein zweites Mal die Mönchsgelübde abgelegt, diesmal für Cluny und im Sinn einer *professio in extremis*. Wenn auch die mittelalterliche Praxis der Mönchsgelübde noch eingehende Erforschung verlangt⁷⁴, so weiß man doch schon, daß eine Zweitprofieß — sofern man nicht mit späterer juristischer Terminologie von einer Übertragung der Profieß sprechen will — bis ins 12. Jahrhundert öfters vorkam. Bekannt sind etwa die Fälle Gerald's und Ulrich's von Regensburg, des späteren Cluniacenser-mönchs und Kardinalbischofs von Ostia und des späteren Cluniacenser-mönchs und -priors⁷⁵, die cluniacensische Profieß, zu der sich Erzbischof Siegfried von Mainz, zu-

⁷¹ A. L'Huillier (wie Anm. 53) S. 582 f.

⁷² Wahrscheinlich war Petrus Damiani beim Tod Stephans IX. in Florenz anwesend. Vgl. R. Davidson (wie Anm. 17) S. 210 ff., bes. S. 212.

⁷³ Wie Anm. 47.

⁷⁴ Auf die Praxis gehen nach den verdienstvollen Arbeiten von I. Herwegen und M. Rothenhäusler auch B. Steidle in *Erbe und Auftrag*, Beuron 36 (1960) und C. Capelle, *Le vocu d'obéissance des origines au XII^e siècle* (1959) nicht ein. Von einem praktischen Beispiel, einer Anfrage, welche die Mönche von S. Père-en-Vallée bei Chartres ohne Wissen ihres Abtes an Bernard von Clairvaux sandten, der daraufhin den Traktat *De praecepto et dispensatione* schrieb, gingen aus J. Leclercq u. G. Gärtner, *S. Bernard dans l'histoire de l'obéissance monastique*, Anuario de estudios medievales 2 (Barcelona 1965) 31 ff. Aber auch sie verfolgten nicht diesen und andere praktische Fälle, sondern widmeten ihre Studie der Doktrin Bernards von Clairvaux. Einen interessanten Ausschnitt aus der Praxis der Mönchsgelübde gab J. Leclercq, *Documents sur les fugitifs*, *Studia Anselmiana* 54 (1965) 87 ff.

⁷⁵ H. W. Klewitz, *Reformpapsttum und Kardinalkolleg* (1957) S. 115; R. Bauerreiss, *Kirchengeschichte Bayerns* 2 (1950) 251 f.; H. Ott, *Art. Ulrich von Zell*, *LThK* 10, 459 f.

vor Mönch und Abt von Fulda, entschlossen hatte⁷⁶, die *ad ultimos annos vitae suae* geleistete Profesz für Cluny, die Petrus Abaelard, einst Mönch von S. Denis, nach den Unglückseligkeiten seines Lebens abgelegt hat⁷⁷. Sogar die Möglichkeit, daß eine ganze Gruppe von Mönchen eines Klosters geschlossen die Profesz für ein anderes Kloster leistete, war dem Mittelalter nicht fremd. Es sei hier an die im Investiturstreit aus Verdun vertriebenen Mönche von S. Vanne erinnert, die in S. Bénigne de Dijon Aufnahme fanden und dort die Profesz der Mönche von S. Bénigne abgelegt haben⁷⁸. Diese wenigen Beispiele können genügen, um die Motive zu einer Zweitprofesz als vielfältige zu sehen.

Die Hypothese, in dieser Vielfalt der Motive könnte es auch vorgekommen sein, daß ein Papst einfach ehrenhalber die Zugehörigkeit zu einem oder mehreren Konventen erlangt hätte, widerspricht freilich dem Charakter der Profesz und gehört vielmehr in den Bereich der mittelalterlichen Verbrüderungsverträge. Wohl gab es die Kanonikate deutscher Könige und Kaiser, ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Domkapiteln⁷⁹ und — wenn auch noch nicht hinreichend untersucht — deren *fraternitas* in Konventen bestimmter Klöster. Aber wenn z. B. Konrad III. im Totenbuch der Mönche des Michelsberges in Bamberg als *pl(enus) fr(ater)* eingetragen wurde⁸⁰, so geschah dies nicht auf Grund einer Profesz des Herrschers in diesem Kloster, sondern besagte nur, daß er im Totengedächtnis der Michelsberger die vollen liturgischen und sozialen Leistungen, wie sie den Mönchen dieses Klosters zukamen, zu beanspruchen hatte. Dementsprechend konnte auch eine Frau, eine Wohltäterin des Klosters aus dem Laienstand, als *plenus frater* betrachtet werden, etwa die am 28. 8. 1159 verstorbene *Biliza l(aica)*, der die Michelsberger reiche Geschenke verdankten⁸¹. In der Bezeichnung *plenus frater* selbst sind hier Profesz und Verbrüderung voneinander unterschieden. Als Heinrich II., dank seiner Wohltaten für die Cluniacenser, deren *fraternitas* empfing, sicherte er sich so ein hervorragendes Totengedächtnis in Cluny⁸². Aber er wurde deshalb nicht zu den

⁷⁶ J. F. Böhmer-C. Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 1 (1877) 195 f. Nr. 71. Die hier wiedergegebenen Quellentexte sprechen deutlich aus, daß der Erzbischof das Mönchsgelübde (*votum*) und das Mönchsleben (*propositum*) in Cluny auf sich genommen hat. Wenn er in *voto* und *proposito* in Cluny nicht verharrte und nach Mainz zurückkehrte, so geschah dies auf Grund des Befehls Hugos von Cluny, dem Siegfried, wie es heißt, Gehorsam schuldete (!). Dementsprechend wurde er im Totenbuch von Marcigny unter die Professoren Clunys eingereiht: G. Schnürer, Das Necrologium (wie Anm. 29) S. 14 zum 16. Febr.

⁷⁷ Siehe G. Constable, The Letters of Peter The Venerable, Harvard Historical Studies 78 (1967) Bd. 1, 306 f., Nr. 115. Zu den in diesem Zusammenhang aufschlußreichen nekrologischen Nennungen Abaelards vgl. J. Wollasch (wie Anm. 29) S. 423 Anm. 94.

⁷⁸ H. Dauphin, L'abbaye Saint Vanne de Verdun et la querelle des investitures, Studi Greg. 1 (1947) bes. S. 249.

⁷⁹ J. Fleckenstein, Rex Canonicus. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikates, in: Festschrift P. E. Schramm 1 (1964) 57 ff.; ders., Die Hofkapelle der deutschen Könige 2 (Schriften der MGH 16, 2 (1966), Registerposition: Königskanonikat.

⁸⁰ C. A. Schweitzer, Vollständiger Auszug aus den vorzüglichsten Calendarien des ehemaligen Fürstenthums Bamberg, 7. Ber. d. Histor. Ver. zu Bamberg (1844), S. 117 f. zum 15. Febr.

⁸¹ Ebd. S. 242 f. zum 28. Aug.

⁸² Vita Heinrici II. imp. cap. 28, MGSS 4, 809; Odilos Statut über die Einführung des Allerseelenfestes, PL 142, 1037 f.; Cons. Farf. I, 141 ed. B. Albers (wie Anm. 59) S. 134 u. II, 63, ed. B.

nostre congregacione monachi, sondern zu den *familiares* der Cluniacensergemeinschaft gezählt. Ebenso wurden, wie schon zu erwähnen war⁸³, bei den Eintragungen von Päpsten ins cluniacensische Totengedächtnis die Zugehörigkeit zur eigenen Gemeinschaft kraft Profess und jene kraft *familiaritas* unter getrennten Rubriken auseinandergehalten. Um die besondere Totensorge der Cluniacenser zu erlangen, hätte Stephan IX. daher nicht die cluniacensische Profess abzulegen brauchen. Auch Petrus Damiani hat sich nachdrücklich um ein besonderes Totengedächtnis bei den Cluniacensern bemüht, das ihm in Cluny wegen seiner Verdienste um die Abtei versprochen worden war, ohne, daß er je daran gedacht hätte, seiner eremitischen Form des Mönchtums die Gelübde zur *stabilitas in congregatione* der Cluniacenser hinzuzufügen⁸⁴.

Wenn demgegenüber Stephan IX. nicht nur den Abt Hugo von Cluny als den berühmten *spiritualis pater*⁸⁵ an sein Sterbelager gebeten, sondern zudem die cluniacensische Profess, als zweite und *in extremis* geschworene, abgelegt hat, so stellte dies eine Willensäußerung des Papstes dar, die zweifellos ihren Hintergrund und ihre Reichweite gehabt hat. Sie bloß als eine persönliche, „private“ Entscheidung Stephans IX. einzustufen, da sie ja der Sorge des Sterbenden um sein Seelenheil galt, müßte dieses Ereignis in seiner Bedeutung verfehlen.

Abgesehen davon, daß es der Papst war, der diesen persönlichen Entschluß faßte, ist an die Situation zu erinnern, in welcher der Papst seine Willensäußerung kundtat. Es geschah in Florenz, wo sein Bruder, Herzog Gottfried von Lothringen, mächtig, vielleicht sogar anwesend war⁸⁶. In Florenz umstanden den sterbenden Papst, als er die Mönchsgelübde der Cluniacenser ablegte, Mönche aus Monte Cassino, denen er durch seine erste Profess Bruder, durch seinen Abbat Vater war⁸⁷. Vor ihnen gab er nun zu erkennen, daß er als den vor allen Klöstern einzigartigen Ort, das Seelenheil zu erlangen, Cluny betrachtete. Abt Hugo von Cluny und seine Mönche mag dies damals hochgestimmt haben; doch war schon zu sehen, daß die Cluniacenser in der Folgezeit und im 12. Jahrhundert das Faktum zwar aus den liturgischen und sozialen Verpflichtungen des Totengedächtnisses für Stephan IX. gekannt, aber dennoch in ihren literarischen Äußerungen daraus keine Münze für sich geschlagen haben. Zeugen der von Stephan IX. bekundeten letzten Willensäußerung waren schließlich die damals in Florenz anwesenden Kardinalbischöfe, unter ihnen wahrscheinlich Petrus Damiani und mit Sicherheit Humbert von Silva Candida⁸⁸, die nun an die nächste Papstwahl zu denken hatten.

Der Papst, auf den sie sich dann nach Ablehnung des in Rom erhobenen Tuskulanen Benedikts X. und eingedenk des Versprechens, das sie Stephan IX. gegeben

Albers S. 204; G. Schnürer, Das Necrologium (wie Anm. 29) S. 53 zum 13. Juli; dazu J. Wollasch (wie Anm. 29).

⁸³ Siehe oben S. 210 Anm. 41 u. 43.

⁸⁴ Petrus Damiani an Abt Hugo und den Konvent von Cluny PL 144, 374—378.

⁸⁵ Zum Beispiel A. L'Huillier, Vie de Saint Hugues (wie Anm. 53) S. 583.

⁸⁶ Vgl. R. Davidsohn (wie Anm. 17) S. 208.

⁸⁷ Wie Anm. 47.

⁸⁸ Zur Anwesenheit Humberts am 29. März 1058 in Florenz vgl. A. Michel, Papstwahl (wie Anm. 11) S. 83 u. Anm. 16a.

hatten, mit dem von der Kaiserin nach Florenz zurückgekehrten Hildebrand und anderen Papstwählern *annitente Gotfrido duce*⁸⁹ geeinigt und den sie, wie es von königlicher Seite auf dem Augsburger Tag von Pfingsten 1058 als richtig bezeichnet wurde, in Siena gewählt haben, Bischof Gerhard von Florenz — Nikolaus II., ist wiederum Cluniacensermönch gewesen⁹⁰. Bald nach seiner Inthronisation ernannte er Abt Hugo von Cluny zum päpstlichen Legaten, und dessen erste bekannte Aktion als päpstlicher Legat betraf den Bischofsstuhl von Sisteron, damit die Heimat Gerhards — Nikolaus' II.⁹¹. Die später für Nikolaus II. an den deutschen Königshof erfolgte Legation des Cluniacensermönchs und Kardinalpriesters Stephan ist in der Literatur bekannt⁹². Es ergibt sich danach als ein bisher nicht gesehenes Faktum ein unmittelbarer Anteil der Cluniacenser an der *electio* Gerhards — Nikolaus' II., eine unmittelbare Einwirkung der Cluniacenser auf die geschichtliche Lage des Papsttums, in der es sich nach dem Zeitalter der aus dem deutschen Reichsepiskopat gekommenen Päpste und vor Gregor VII. befand.

Dabei entsprach die Wahl des Papstes Nikolaus II. in zweifacher Weise den letzten Entscheidungen, die Stephan IX. vor seinem Tod getroffen hatte. Die Wähler Nikolaus' II. hatten mit ihrer Wahl, wie sie es Stephan IX. versprochen hatten, bis zur Rückkehr Hildebrands aus Deutschland gewartet. Und nachdem Stephan IX. *in extremis* Mönch von Cluny geworden war, wählten sie mit Hildebrand den Florentiner Bischof Gerhard, der nicht zum Kardinalkolleg, aber zu den Mönchen Clunys zählte. Der Schluß aus dieser zweifachen Entsprechung, Stephan IX. habe seinen Nachfolger durch einen empfehlenden Hinweis designiert, die mit Hildebrand handelnden Papstwähler, „die Reformer“, hätten dieser Designation ihren Consens gegeben, wird daher aus der Überlieferung selbst nahegelegt⁹³.

Sollte Nikolaus II. im Jahr 1058 tatsächlich aus dem Zusammenwirken einer Designation Stephans IX. mit dem Consens der Papstwähler auf den Stuhl Petri gekommen sein, so wäre diese *electio* eine schwerwiegende Neuerung gewesen⁹⁴. Dann hätte die bis dahin geltende, von Ottonen und Saliern vor der Papstwahl geübte Initiative 1058 der Papst selbst ergriffen. Im Papstwahldekret ist von diesem Wahlmodus, wie man weiß, nicht die Rede. Doch wissen wir aus der Praxis der Papstwahlen im ausgehenden 11. Jahrhundert, daß nach Nikolaus' II. Tod, nach der ungewöhnlichen Erhebung Alexanders II. und nach seiner eigenen tumultuarischen Erhebung Gregor VII. mit bestimmten Empfehlungen die Wahl seines Nachfolgers beeinflußt hat. Auf Designation durch Gregor VII. konnte sich der nach Gregor gewählte Papst Viktor III. berufen⁹⁵, der dank Stephans IX. Initiative zu dessen Nachfolger in Monte Cassino gewählt worden war. Auf Designation durch Gregor VII. und Viktor III. hat sich Urban II. berufen, als er vom

⁸⁹ Leo, Chron. Mon. Cas. III, 12, MGSS 7, 704 f.

⁹⁰ Siehe oben S. 209 f. u. Anm. 30.

⁹¹ Vgl. B. Bligny (wie Anm. 10) bes. S. 43 f.

⁹² M.-L. Bulst-Thiele, Kaiserin Agnes (1934), S. 73 Anm. 2, H. W. Klewitz (wie Anm. 75) S. 64 u. Anm. 203 und J. Leclercq, Saint Pierre Damien, Ermite et Homme d'Église (1960), S. 121 mit Anm. 1.

⁹³ Daran dachte schon R. Davidsohn (wie Anm. 17) S. 211.

⁹⁴ Vgl. H. Fuhrmann, Die Wahl des Papstes — Ein historischer Überblick, GWU 9 (1958) 762 ff. und H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1 (1964) 317 ff.

⁹⁵ A. Becker (wie Anm. 44) S. 79 ff., bes. Anm. 245 u. S. 84 mit Anm. 255.

Cluniacenserprior zum Papsttum aufgestiegen war⁹⁶. Designation des zu wählenden Papstes durch dessen Vorgänger und Consens der Papstwähler zu einer solchen Designation sind also im Investiturstreit vorgekommen.

Deshalb drängt sich die Frage auf, wann zum ersten Mal in der Geschichte des Papsttums im 11. Jahrhundert dieser Wahlmodus vorgenommen worden sei. Er entsprach ja gleichzeitig auch nicht dem Herkommen bei Bischofs- und Abtwahlen⁹⁷. Daß er gemäß dem Willen Stephans IX. 1057 in Monte Cassino offenbar angewendet worden war, stellte einen in Monte Cassino ungewohnten Vorgang dar⁹⁸. In der benediktinischen Regel ist er nicht vorgesehen. Dennoch gab es längst vor 1057, schon im 10. Jahrhundert, ein Kloster, in dem die Äbte regelmäßig nach der Designation durch den jeweiligen Vorgänger auf Grund der Zustimmung des Konvents zur Designation gewählt worden sind — Cluny⁹⁹. Es wäre verwunderlich, wenn die in dieser Abtwahl dargestellte Freiheit Clunys ohne Anziehungskraft auf die Reformbewegung des 11. Jahrhunderts in Kirche und Papsttum geblieben wäre. Das mit diesen Andeutungen aufgeworfene Problem, dem uns die *electio* Nikolaus' II. gegenüberstellt, werden wir noch genauer zu erforschen haben.

Ohne den Ergebnissen solcher Forschungen vorzugreifen, können wir doch schon jetzt angesichts der Wahl des Papstes Nikolaus II. einen sicher bezeugten Zusammenhang erkennen, der, so unbeachtet er bisher geblieben ist, nun unseren Blick auf sich zieht. Als sich Stephan IX., um die Wahl seines Nachfolgers besorgt, vor dem Tod in den Konvent von Cluny aufnehmen ließ, haben die Cluniacenser, wie dargestellt werden konnte, an der nächsten Papstwahl unmittelbaren Anteil gewonnen. Die unbestrittenen Impulse für die Erneuerung des Papsttums und der Kirche im 11. Jahrhundert, für die Steigerung der Reform während des Pontifikates Stephans IX., die vom Mönchtum ausgegangen sind, spiegeln sich allein schon in der ununterbrochenen Reihe der Mönchspäpste an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, die einzigartig in der Geschichte geblieben ist: der Mönch Hildebrand — Gregor VII.; Abt Desiderius von Monte Cassino — Viktor III.; der Cluniacensermonch und -prior Odo — Urban II.; Paschalis II., dessen Heimatkloster noch nicht sicher identifiziert ist; Gelasius II., der sein monastisches Leben früh in Monte Cassino auf sich genommen hat und in der Abtei Cluny gestorben ist. Nun zeigt sich aber, daß diese Reihe der Mönchspäpste bereits vor Gregor VII., mit Stephan IX. und Nikolaus II., begonnen hat und daß sie in ihrem Anfang — nach dem Zeitalter der aus dem deutschen Reichsepiskopat aufgestiegenen Päpste, nach Leo IX. vor allem und vor der von Gregor VII. geprägten Epoche des Papsttums — einen von Cluny gesetzten Akzent trug.

⁹⁶ A. Becker (wie Anm. 44) S. 79 ff., bes. Anm. 236.

⁹⁷ Zur Bischofswahl im 11. Jh. vgl. H. E. Feine (wie Anm. 94), bes. S. 250 u. 380, über die Abtwahl zuletzt H. Grundmann, Zur Abt-Wahl nach Benedikts Regel, Zschr. f. Kirchengesch. 77 (1966) 217 ff.

⁹⁸ Das ergibt sich aus den Wahlen der Äbte Theobald, Basilius, Richer, Petrus und Friedrich — Stephan IX. selbst. Vgl. H. Hoffmann (wie Anm. 19) S. 306 ff.

⁹⁹ G. de Valous (wie Anm. 58) S. 90 f. Das erwähnt auch H. Grundmann (wie Anm. 97) S. 222 eigens.

